

FWO setzt sich durch

RECHTSSTREIT Die Fernwasserversorgung Oberfranken hat auch vor dem Oberlandesgericht München Recht bekommen.

Kronach - Diese Verhandlung in zweiter Instanz gegen die Deutsche Bahn erfolgte, nachdem bereits das Landgericht München I einen Anspruch gesehen hatte. Es ging um die Kostenerstattung für die Kreuzung in Kups, wo auf Veranlassung der Bahn im Jahr 1996 die Kreisstraße KC 13 und die Fernwasserleitung tiefer gelegt werden mussten. Vorsitzender Dr. Heinz Köhler (FWO) sieht in dem Urteil eine „Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die Versorger“.

Im Jahr 1995 wurde ein Planfeststellungsbeschluss erlassen, der zur Verbesserung der Verkehrssituation in Kups die Tiefenerlegung der Kreisstraße KC 13 und der Fernwasserleitung der FWO zur Folge hatte. Ursprünglich war dort ein höhen gleicher Bahnübergang, der dann aufgelassen wurde. Der Fernwasserversorgung Oberfranken entstanden dabei Kosten von rund 680 000 Euro. Die Hälfte davon wollte sie von der Bahn DB Netz AG erstattet bekommen. Diese weigerte sich aber mit der Begründung, es liege kein Kreuzungsvertrag vor, der Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung sei.

Bereits im Grundurteil vom November 2006 in erster Instanz vor dem Landgericht München I wurde die Rechtsauffassung der

FWO bestätigt, wonach ein Anspruch der FWO gegeben sei. Verschiedene Schreiben des damals zuständigen Eisenbahnbetriebsamtes Lichtenfels gewährten Anfang der siebziger Jahre die Verlegung der Fernleitung entlang der Bahntrasse. Gemäß den so genannten Kreuzungsrichtlinien ist bei Verlegung der Leitung eine hälftige Kostenteilung zwischen den Beteiligten vereinbart.

„Wir waren von Anfang an überzeugt, dass wir im Recht sind.“

DR. HEINZ KÖHLER

Gegen das Urteil des Landgerichts legte die Bahn Berufung vor dem Oberlandesgericht München ein. Dieses urteilte jetzt am 28.06.2007 ebenfalls zu Gunsten der FWO. Vorsitzender Dr. Köhler zeigte sich erleichtert, dass jetzt wohl ein Kapitel beendet werden kann, das die FWO jahrelang beschäftigte. „Wir waren von Anfang an überzeugt, dass wir im Recht sind“, so Dr. Köhler. Nach seiner Auffassung ist das Urteil von grundsätzlicher Bedeutung, da Versorger sich in ähnlichen Fällen auf dieses Urteil berufen könnten. Köhler teilte weiterhin mit, dass die Gerichte der FWO „dem

Grunde nach einen Anspruch“ zugesprochen haben. Das Urteil ist zwar noch nicht rechtskräftig, allerdings hat das OLG eine Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zugelassen. Ob die Bahn eine Nichtzulassungsbeschwerde erhebt, bleibt abzuwarten. Wenn nicht, kommt der Fall zurück an das Landgericht München, um die exakte Höhe der Kostenerstattung zu definieren. Exakt beläuft sich die Forderung der FWO gegenüber der Bahn auf 341 629,09 Euro nebst Zinsen.

Werkleiter Rauh wies darauf hin, dass der Rechtsstreit über zehn Jahre dauert. „Die Bahn war nicht bereit, unseren berechtigten Forderung im Vorfeld zu entsprechen“, so Rauh, der ausdrücklich Rechtsanwalt Förtsch von der Kanzlei Wittmann und Kollegen dankte, der die FWO in den beiden Prozessen anwaltschaftlich vertreten hatte. Selbst ein Schlichtungsverfahren mit dem Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) schlug fehl. Am Schluss wurde seitens der Bahn sogar bestritten, dass sie die ursprüngliche Verlegung der Fernwasserleitung Mitte der siebziger Jahre überhaupt gestattet hatte. Rauh: „So verhält man sich unter Infrastrukturpartnern einfach nicht.“